

SITZUNG

Gremium:	Marktgemeinderat Markt Bad Abbach
Sitzungstag:	Dienstag, 14.06.2016
Sitzungsbeginn/-ende	19:00 Uhr / 21:55 Uhr
Sitzungsort:	Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

Anwesend:

1. Bürgermeister

Wachs, Ludwig

Vorsitzender

Marktgemeinderatsmitglieder

Bartl, Hildegard

Baumeister, Anika

Bürckstümmer, Elfriede

Diermeier, Andreas

Englmann, Anton

Gassner, Ernst

Geitner, Josef

Grünwald, Bettina

Hackelsperger, Ferdinand

Hanika, Christian

Hofmeister, Josef

Kefer, Maximilian

Dr. Mathies, Bernd

Meier, Josef

Meny, Reinhold

Obermüller, Konrad

Schelkshorn, Josef

Schelkshorn, Ralf

Schmuck, Ruth

Schneider, Siegfried

Seidl-Schulz, Hermann

Wagner, Erich

Weinzierl, Gerhard

ab TOP 6 anwesend

Ortssprecher

Blabl, Walter

Feichtmeier, Reinhold

Schriftführer

Brunner, Georg

Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder

Wasöhrl, Sieglinde

entschuldigt

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

Begrüßung

1. Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt C, Deckblatt Nr. 2 "
durch Deckblatt Nr. 3;
hier: Vorstellung und Billigung des Vorentwurfes
2. Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;
hier: Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt
Landshut (Anwendung des § 2 Abs. 2 UStG in der
Übergangszeit bis zum 31.12.2020)
3. Verschiedenes

Öffentlicher Teil

Begrüßung

Bürgermeister Ludwig Wachs eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Ladung form- und fristgerecht ergangen ist. Weiterhin wird festgestellt, dass das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1

Änderung des Bebauungsplanes "Altstadt C, Deckblatt Nr. 2 " durch Deckblatt Nr. 3; hier: Vorstellung und Billigung des Vorentwurfes
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat am 29.09.2015 die Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt C, Deckblatt Nr. 2“ durch Deckblatt Nr. 3 für die Grundstücke Flur-Nrn. 48, 49 Tfl., 50 Tfl. 58/22 Tfl. und 708/5 Tfl. je der Gemarkung Bad Abbach beschlossen und bestimmt, dass der Bebauungsplanvorentwurf vor Einleitung des entsprechenden Bauleitplanverfahrens durch das Gremium zu billigen ist.

Wegen evtl. Konflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung (Kochstraße 2) wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, um die verkehrslärmtechnischen Auswirkungen beurteilen zu können.

Herr vom stellt dem Gremium die in Teilen überarbeitete Planung unter Einbeziehung des schalltechnischen Gutachtens vor:

- Die Unterschiede zur im September 2015 erläuterten Planung werden dargelegt (Lage des Info-Points, die Verkehrsführung am Emil-Karl-Platz und der Standort der öffentlichen Toilettenanlage).
- Hinsichtlich des Lärmschutzes wird ausgeführt, dass durch die Auswahl des Plattenbelages und der Verlegeart die Lärmemissionen auf das Niveau einer vergleichbaren Asphaltfläche reduziert werden könne.
- Es bestehe kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen für das Anwesen Kochstraße 2a, da die Grenzwerte hierfür nicht erreicht werden. Die Berechnung beruhe auf einer zulässigen Geschwindigkeit von 30 km/h. Bei Umsetzung der Platzgestaltung könne man die zulässige Geschwindigkeit weiter reduzieren.

In der anschließenden Diskussion wird Folgendes erörtert:

- Es wird angeregt, anstatt des nordöstlichen Gebäudes im Bereich des Grundstückes des ehemaligen Schwesternwohnheims Parkplatzflächen zu errichten. Dann könnten der Info-Point und die Toilettenanlage bei den Bräukellern platziert werden.

Hierzu wird vom Planungsbüro entgegnet, dass eine Parkplatznutzung von der Regierung von Niederbayern im Rahmen der Städtebauförderung nicht befürwortet wird und Zuschüsse hierfür wohl nicht gewährt werden, da aus städtebaulicher Sicht dieser Bereich bebaut werden sollte.

- Auf Nachfrage wird erläutert, dass für die dargestellte Bebauung an der Kochstraße entweder eine Befreiung von der Stellplatzsatzung oder die Ablösung von Stellplätzen für drei Stellplätze erfolgen müsse, da ansonsten die vorgesehene Bebauung nicht ermöglicht werden könne. Dies sei jedoch aus städtebaulicher Sicht unproblematisch.
- Die fußläufige Anbindung des Donauvorlandes mit einem Fußgängerüberweg sollte nochmals überprüft werden.
Hierzu wird ausgeführt, dass die Verkehrsführung nach Süden gerückt werde. Dadurch könne man eine sichere Anbindung des Fuß- und Radweges von der Unterführung her gewährleisten.
- Den Anliegern solle ermöglicht werden, Teilflächen des Platzes vom Markt Bad Abbach zu erwerben, um sie für eigene Zwecke zu nutzen.
Hierzu wird entgegnet, dass die Gestaltung der dann veräußerten Flächen von Seiten des Marktes Bad Abbach nicht mehr beeinflusst werden könne und dies zu städtebaulichen Missständen führen könne.
- Es solle geprüft werden, ob man die beiden Gebäude so verkleinern kann, dass die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden können.
Hierzu wird vom Planungsbüro entgegnet, dass die Gebäude so gestaltet wurden, um eine sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung gewährleisten zu können.
- Der Innerort wird vor allem durch Veranstaltungen der Vereine belebt. Daher sollten vor einer Umgestaltung die Vereine in die vorgesehenen Maßnahmen eingebunden werden.
- Die angesprochene Anlage von Längsparkplätzen entlang der Ost-West-Verbindung führe durch den erforderlichen Rangierverkehr zu vermeidbaren Lärmbelastungen der Anlieger. Dieser Vorschlag sollte lt. Aussage des Planungsbüros nicht weiterverfolgt werden.
- Auf die Anlieger der Kochstraße 2 kommen durch die vorgesehene Straße Lärmemissionen von zusätzlich 2 dB/A zu, die zumutbar seien.
- Durch die seit September 2015 erarbeiteten Änderungen ist der neue Entwurf zuerst vom Marktgemeinderat zu behandeln. Erst dann könne die Planung der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Eine andere Vorgehensweise, wie von Teilen des Gremiums angesprochen, sei nicht angebracht.
- Der neue Platz hätte nur 1/3 der Fläche der vorhandenen Fußgängerzone. Es wird hinterfragt, ob die Anlage eines Platzes sinnvoll sei. Die dabei vorgeschlagene Verkehrsführung sei lt. Auffassung des Planungsbüros so nicht umsetzbar.
- Aus dem Gremium wird vorgeschlagen, im Donauvorland einen Großparkplatz zu schaffen und diesen über die vorhandene Unterführung beim alten Rathaus an den Innerort anzubinden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den Planvorentwurf zur Änderung des Bebauungsplanes „Altstadt C, Deckblatt Nr. 2“ durch Deckblatt Nr. 3 in der Fassung vom 14.06.2016. Die Verwaltung wird beauftragt, das entsprechende Bauleitplanverfahren einzuleiten.

Da es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird die Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Es findet zunächst eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Zusätzlich wird der Planentwurf bei einer öffentlich stattfindenden Info-Veranstaltung für jedermann vorgestellt.

Dabei werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen dargelegt und erörtert. Hierauf wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	11

Beschlusnummer: 476

TOP 2

**Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand;
hier: Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt
Landshut (Anwendung des § 2 Abs. 2 UStG in der
Übergangszeit bis zum 31.12.2020)**

Sachverhalt:

Seit Jahren steht die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand im Fokus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes. Durch die Rechtsprechung der Gerichte wurde aufgezeigt, dass das deutsche Umsatzsteuerrecht in Teilen nicht in Übereinstimmung mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie steht und Anpassungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 16.10.2015 dem vom Deutschen Bundestag am 24.09.2015 beschlossenen Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (StÄndG 2015) zugestimmt. Das Gesetz wurde am 05.11.2015 im BGBl. I 2015, S. 1834 ff. veröffentlicht.

Eingeführt wurde ein neuer § 2b UStG, der im § 27 Abs. 22 UStG mit einer Anwendungsregelung versehen worden ist.

Erhebliche Auswirkungen wird die in Art. 12 des StÄndG 2015 enthaltene Neuregelung der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts -jPöR- haben.

Alte Rechtslage:

§ 2 Abs. 3 Satz 1 UStG:

„Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind **nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art** und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.“

D. h. der Markt Bad Abbach ist derzeit nur für den Betrieb des Inselbades und für den Bereich der Kurverwaltung ein Betrieb gewerblicher Art und somit umsatzsteuerpflichtig, zugleich aber auch vorsteuerabzugsberechtigt.

Die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und dafür § 2b UStG eingeführt.

Neue Rechtslage:

Nach § 2b Abs. 1 UStG werden Tätigkeiten einer jPöR, die dieser im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt, nicht unternehmerisch ausgeübt. Die entsprechenden Umsätze unterliegen damit – weiterhin – grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer. Als Tätigkeiten, die einer jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, kommen nur solche in Betracht, bei denen die jPöR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Erbringt eine jPöR dagegen Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, werden diese Tätigkeiten nicht von § 2b UStG erfasst; diese Leistungen unterliegen stets der Umsatzsteuer.

Inkrafttreten:

Art. 12 StÄndG 2015 trat am 01.01.2016 in Kraft. Die Rechtsänderung bedeutet einen Systemwechsel.

Der Gesetzgeber hat deshalb eine mehrjährige Übergangsvorschrift vorgesehen. Erst mit Wirkung ab 01.01.2021 gilt § 2b UStG ohne Wahlrecht. Bis dahin können die jPöR selbst entscheiden, ob sie den „alten“ § 2 Abs. 2 UStG oder den neuen § 2b UStG ab dem 01.01.2017 anwenden.

Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 3 UStG gilt also weiterhin für Umsätze, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden.

§ 2b UStG ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden.

Die jPöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeiten oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 beim zuständigen Finanzamt Landshut abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden (§ 27 Abs. 22 UStG n. F.).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, gegenüber dem Finanzamt Landshut eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben, dass der Markt Bad Abbach § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	23
Ja-Stimmen:	23
Nein-Stimmen:	0

Beschlusnummer: 477

TOP 3 Verschiedenes

Anstehende Termine:

Auf folgende Termine wird hingewiesen:

Sonntag, 19.06.2016, 17:00 Uhr:
Jubiläumskonzert zum 40jährigen Bestehen des Singkreises der Evangelischen
Kreuzkirche in der Pfarrkirche St. Nikolaus

Sonntag, 19.06.2016:
Flohmarkt der Ortsgruppe der Grünen im Innerort

Donnerstag, 23.06.2016, 18:00 Uhr:
Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Montag, 27.06.2016, 19:00 Uhr:
Informationsveranstaltung für die Interessenten des Baugebietes Peising im Kursaal

Donnerstag, 30.06.2016, 19:00 Uhr:
Sitzung des Arbeitskreises „Donauspielweg“

Donnerstag, 30.06.2016
Seniorenausflug

Montag, 11.07.2016, 19:00 Uhr:
Jugendtreffen im Sitzungssaal des Rathauses

Markterkundung Kurhaus

Im Haushalt 2016 sind Mittel für die Sanierung des Kurhausdaches vorgesehen. Um hierbei evtl. in den Genuss einer Förderung zu kommen, ist es nach Rücksprache mit der Regierung von Niederbayern notwendig, ein sog. Markterkundungsverfahren durchzuführen. Eine Markterkundung hat das Ziel, zu klären, ob ein privater Investor die Sanierung und den Betrieb des Kurhauses nach den Vorgaben des Marktes Bad Abbach übernehmen würde.

Mittagessen an der Angrüner-Mittelschule und der Grundschule

Der Marktgemeinderat wird darüber informiert, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 die die Organisation des Mittagessens an den beiden Schulen übernehmen wird. Das Personal an den Schulen und in der Verwaltung wird durch diese Umstellung entlastet, da die Abrechnung komplett über die erfolgen wird. Das Essen wird weiterhin durch die geliefert.

Vergabe der Straßennamen für das Bebauungsplangebiet „Peising-Keltenstraße“

Das Gremium wird darüber informiert, dass in der Sitzung am 28.06.2016 die Straßennamen für das o.g. Gebiet Inhalt der Tagesordnung sein werden. Das Gremium wird aufgefordert, hier entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Kinderkrippe beim Kindergarten „St.Nikolaus“

Es wird angeregt, dass der neu angelegte Spielplatz regelmäßig gemäht werden sollte.

Mäharbeiten beim „Ratswäldchen“

Im „Ratswäldchen“ wurden vor kurzem Mäharbeiten vorgenommen, wodurch die neue Ansaat in diesem Bereich zerstört wurde. Hier werden entsprechende Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit der Ortsgruppe des Bundes Naturschutz durchgeführt werden.

Waldweg zwischen dem Heidfeld und dem Goldtal

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass es sich um einen privaten Wald handle und die Errichtung des Weges zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch den Eigentümer erfolgt ist.

Spende des Inselbadvereins – Einrichtung eines Bücherschranks im Inselbad

Das Gremium wird informiert, dass der Inselbadverein dem Markt Bad Abbach € für Maßnahmen im Bad zur Verfügung gestellt hat. Zusätzlich wurde ein Bücherschrank zum kostenlosen Entleihen von Büchern aufgestellt. Die Marktbücherei wird hier noch weitere Medien zur Verfügung stellen.

Beschilderungskonzept

Das Beschilderungskonzept kann erst nach einer Förderzusage durch die Regierung von Niederbayern im Rahmen der Städtebauförderung beauftragt werden.

Fraktionssprecher der CSU-Fraktion

Dem Gremium wird mitgeteilt, dass Herr Marktgemeinderat Ernst Gassner von der CSU-Fraktion für weitere zwei Jahre zum Fraktionssprecher gewählt worden ist.